

allenfalls ein einseitiges Verbotsgesetz vor, da nur der Beklagten eine Veräußerung der Flächen, nicht aber der Klägerin ein Erwerb dieser zu einem anderen als dem Verkehrswert verboten würde. Ein solches Rechtsgeschäft ist aber in der Regel gültig (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 134, Rn. 9).

Die Beklagte hat jedoch gegen ihre Verpflichtung, die Liegenschaften zum Verkehrswert zu veräußern und im Falle fehlender Einigung über denselben ein Gutachten einzuholen, verstoßen.

Der Senat hat zu einer vorvertraglichen Pflichtverletzung in einem Parallelverfahren (*Hinweisbeschluss vom 07.07.2016 - 23 U 32/16*) ausgeführt:

*Der Beklagten oblag die Privatisierung volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft. Nach 2.2.3. der Privatisierungsgrundsätze (...) sollte der Kaufpreis entsprechend § 5 I FIERwV unter Berücksichtigung von Ausschreibungsergebnissen ermittelt werden. Sollte eine Einigung über den zu zahlenden Kaufpreis nicht erzielt werden, konnte ein Gutachten in Auftrag gegeben werden (...). Hinsichtlich letzterem stand der Beklagten kein Ermessen zu. Denn anders als durch ein Gutachten konnte der Preis bei fehlender Einigung der Parteien nicht ermittelt werden. Die Beklagte konnte auch nicht von einem Verkauf Abstand nehmen, da sie dann ihren Auftrag zur Privatisierung verletzt hätte. Folglich traf die Beklagte die vorvertragliche Pflicht, Flächen zu dem vereinbarten, jedenfalls aber zu dem gutachterlich ermittelten Preis zu veräußern.*

Die Beklagte ist bei der Ausgestaltung der Bedingungen der Kaufverträge zur Umsetzung der Erwerbsmöglichkeit nach den Privatisierungsgrundsätzen nicht frei. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe. Nimmt der Staat eine solche Aufgabe - wie hier - in den Formen des Privatrechts wahr, stehen ihm nur die privatrechtlichen Rechtsformen, nicht aber die Freiheiten und Möglichkeiten der Privatautonomie zu. Demgemäß kann sich die zuständige Verwaltungsbehörde - hier die Beklagte als Privatisierungsstelle - den für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht durch Hinweis auf die Grundsätze der Privatautonomie entziehen. Insbesondere kann sie die Bedingungen für die Gewährung von Subventionen und ähnlichen Vergünstigungen nicht privatautonom, also abweichend von den rechtlichen Vorgaben bestimmen, die ihr für ihre Tätigkeit gesetzt sind (BGH, Urteil vom 14.09.2018 - V ZR 12/17, juris Rn. 14).

Der Anspruch der Klägerin auf Einhaltung der Verwaltungsvorschriften fußt denn auch schon allein auf dem Gleichheitssatz des Art. 3 I GG (Erichsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., § 20, Rn. 21). Es genügt daher der Nachweis der gültigen Verwaltungsvorschrift; dass sich eine